

Stadt Wuppertal - 100.2 ZFM - 42269 Wuppertal (Postanschrift)

Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Wuppertaler Nordbahntrassen GmbH  
z. H. Herrn Olaf Nagel  
Kurfürstenstr. 74  
42369 Wuppertal

Es informiert Sie	Frau Kolodziej
Telefon (0202)	5 63-49 55
Fax (0202)	5 63-47 72
E-Mail	britta.kolodziej@stadt.wuppertal.de
Zimmer	224
Sprechzeiten	nach Vereinbarung
Zeichen	100.2 ZFM - 115
Datum	23.03.2010

**Städtebauförderung Soziale Stadt - Ostersbaum -  
Projekt: Nordbahntrasse FB II (von Zugang Schleswiger Straße bis Buchenstraße)  
Gewährung einer Zuwendung aus Mitteln des Landes NRW und des Bundes**

**Zuwendungsbescheid**

1. Bewilligung und ihre Rechtsgrundlagen

Auf der Grundlage

- der Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 (Rd. Erl. des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen, SMBL. NW. 2313) - Anlage 1 - ,
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (ANBest-P) - Anlage 2 - ,
- Ihres Antrages vom 09.04.2009 auf Gewährung einer Zuwendung und auf entsprechende Weiterleitung - Anlage 3 - ,
- des Zuwendungsbescheides der Bezirksregierung Düsseldorf Nr. 04/87 vom 11.12.2008 - Anlage 4 i. V. m. der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 11.01.2010-02-18 - Anlage 5 - und
- des Bescheides der Bezirksregierung Düsseldorf vom 01.02.2010 zum Zuwendungsbescheid Nr. 04/87 vom 11.12.2008 - Anlage 6 -

bewillige ich Ihnen eine Zuwendung in Höhe von insgesamt bis zu

2.365.676,00 EUR

(in Worten: zweimillionendreihundertfünfundsechzigtausendsechshundertsechundsiebzig EURO).

Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil des Bescheides.

T:\115 Rheinische Strecke\Zuwendungsbescheid Stand 09032010.rtf

Service-Center: (0202) 563 - 0  
E-Mail: Stadtverwaltung@wuppertal.de  
Internet: www.wuppertal.de

Bankverbindung  
Stadtsparkasse Wuppertal  
100 719 (BLZ 330 500 00)

Sie erreichen uns mit der Schwebebahn (Station Alter Markt), den Buslinien 610 und 632 (Haltestelle Heubruch/Rathaus), und der Bahn RE4, RE6, RE7, RB47, S8 (W-Barmen Bf.)

## 2. Finanzierungsart/-höhe

- a) Bei dem unter Ziffer 1 genannten Betrag handelt es sich um einen Höchstbetrag.
- b) Mit diesem Bescheid ist die Fördermaßnahme ausfinanziert.
- c) Die Wuppertal Nordbahntrassen GmbH als Zuwendungsempfänger übernimmt den städtischen Eigenanteil. Dieser Eigenanteil wird durch Geldmittel, Selbsthilfe und Sachleistungen entsprechend der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf vom 01.02.2010 zum Zuwendungsbescheid Nr. 04/87 vom 11.12.2008 erbracht.

## 3. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben

- a) Die Nachweise der zur Gesamtfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben erforderlichen weiteren Mittel (Selbsthilfe) in Höhe von 1.117.066,00 EUR sind spätestens im Rahmen des Verwendungsnachweises dem Zuwendungsgeber - Zentralen Fördermanagement (100.2 ZFM) beizubringen.
- b) Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Verwendungszweck, erhöhen sich die Kostenbeiträge Dritter oder treten neue Kostenbeiträge Dritter hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln.

## 4. Zweckbindung/öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Umsetzung des Projekts Nordbahntrasse

- a) Die bewilligten Mittel dürfen nur zur Realisierung der Nordbahntrasse in der Fördergebietskulisse Ostersbaum (FB II) verwendet werden.
- b) Auf Grund dessen, dass die vom Zuwendungsgeber von der Deutschen Bahn erworbenen Flächen zum Umbau der Nordbahntrasse im Eigentum des Zuwendungsgebers verbleiben, ist über den Umbau- und Betrieb der Nordbahntrasse ein öffentlich-rechtlicher Vertrag mit dem Zuwendungsempfänger geschlossen worden (Anlage 7). Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist Bestandteil dieses Bescheides.
- c) Gegenstände, die zur Erfüllung des Verwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Verwendungszweck zu verwenden. Beschaffte Gegenstände, deren Anschaffungswert- oder Herstellungswert von 410,00 EUR übersteigen, sind zu inventarisieren. Soweit die Gegenstände vor Ablauf der festgelegten zeitlichen Bindung nicht mehr benötigt und daher veräußert werden, ist der Veräußerungserlös dem Verwendungszweck zuzuführen. Nach Ablauf der Zweckbindungsfrist entscheidet der Zuwendungsempfänger über die Verwertung. Verkaufserlöse stehen der Stadt nach Ablauf der Zweckbindungsfrist nicht zu.
- d) Der Zuwendungsbescheid kann widerrufen werden, wenn sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist.

## 5. Zweckbindungsfrist

- a) Die geförderten Maßnahmen unterliegen einer allgemeinen Zweckbindungsfrist von 20 (in Worten: zwanzig) Jahren ab Fertigstellung (letzte vom Auftraggeber anerkannte Schlussrechnung). Die Frist beginnt mit Schluss des Jahres, in dem die Fertigstellung erfolgt ist.
- b) Bei Verstößen gegen die Zweckbindung innerhalb der Zweckbindungsfrist ist die Zuwendung zu rückzuzahlen.

## 6. Sicherheitsleistung

entfällt.

## 7. Vergabe und Ausführung

- a) Grundsätzliche Voraussetzung jeglicher öffentlichen Förderung ist die Einhaltung der rechtlichen Grundlagen. Bei Verstößen gegen Förderbestimmungen besteht die Gefahr der Rückforderung der Zuwendungen. Zur rechtssicheren Abwicklung der Fördermaßnahme sind alle in den „Handlungsleitlinien im Umgang mit Zuwendungen“ (Anlage 8) aufgeführten Bestimmungen einzuhalten. Die „Handlungsleitlinien im Umgang mit Zuwendungen“ sind Bestandteil dieses Bescheides.
- b) Sie haben das Zentrale Fördermanagement über die Projektleitung der Stadt rechtzeitig über die jeweils vorgesehene Vergabeart, den Baubeginn und die Beendigung der Baumaßnahme zu unterrichten.
- c) Die Ausführung der Baumaßnahme muss der der Bewilligung zugrunde liegenden Entwurfsplanung einschließlich aller Bauunterlagen sowie den anerkannten Regeln der Technik entsprechen (Näheres ist im beigefügten Vertrag geregelt).
- d) Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Eine Abweichung ist erheblich, wenn sie zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung bzw. Reduzierung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Über- bzw. Unterschreitung der Baukosten oder des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans führt. Erhebliche Abweichungen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

## 8. Maßnahmebeginn

Der Maßnahmebeginn ist dem Zuwendungsgeber - Projektleiter Herrn Widmann (104.51) anzuzeigen.

## 9. Anforderung und Auszahlung der Zuwendung

- a) Die Zuwendung wird im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel des Landes NRW bzw. des Bundes ausgezahlt. Die Mittel stehen als Ausgabemittel zur Verfügung.

- b) Die Zuwendung wird im Wege des Erstattungsprinzips ausgezahlt (Näheres ist dazu in den beigefügten Handlungsleitlinien geregelt).
- c) Vor der ersten Auftragsvergabe ist dem Zuwendungsgeber (ZFM) ein Liquiditätsplan vorzulegen, aus dem sich ergibt, wann und in welcher Höhe Barmittel zur Verfügung stehen müssen.
- d) Die Zuwendung darf nur soweit und nicht eher angefordert werden, als dem Zuwendungs-  
letztempfänger entsprechende zuwendungsfähige Ausgaben entstanden sind. Dabei sind sämtliche in der Verfügung der Bezirksregierung Düsseldorf aufgelistete Ausgaben von der NBT GmbH auch in voller Höhe zu leisten. Sollte die Stadt im Vorfeld bereits Ausgaben geleistet haben, kommen diese Beträge zudem im Rahmen der Verrechnung nicht zur Auszahlung.  
Im Übrigen darf die Zuwendung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und den sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers in Anspruch genommen werden.
- e) Zur Vermeidung von Liquiditätsengpässen kann das einzurichtende Baugeldkonto als sog. „Undkonto“ mit treuhänderischer Betreuung eines Wirtschaftsprüfers etc. eingerichtet werden, auf das der Zuwendungsgeber einen auskömmlichen Vorschuss auf die Zuwendung leistet. Dazu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung.  
Diese Regelung entbindet den Zuwendungsletztempfänger allerdings nicht von einer sukzessiven Abrechnungspflicht (bei jeder folgenden Vorschusszahlung) siehe Buchstabe b) dieses Punktes.
- f) Die Schlusszahlung in Höhe von 50.000,00 EUR erfolgt nach abschließender Prüfung des von Ihnen vorzulegenden Schlussverwendungsnachweises.

#### 10. Verwendung der Zuwendung

- a) Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- b) Ansprüche aus dem Zuwendungsbescheid dürfen weder abgetreten noch verpfändet werden.
- c) Der Finanzierungsplan zur Baumaßnahme ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 v. H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Beruht die Überschreitung eines Einzelansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig.
- d) Soweit aus der Zuwendung Personalausgaben oder sachliche Verwaltungsausgaben geleistet werden, dürfen Sie Ihre Beschäftigten finanziell nicht besser stellen als vergleichbare Landesbedienstete. Höhere Vergütungen als nach dem TVÖD sowie sonstige über- oder außertarifliche Leistungen dürfen nicht gewährt werden.
- e) Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter) sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen.

### 11. Bauschild

An der Baustelle ist jeweils am Anfang und am Ende der Ausbaustrecke des FB II ein Bauschild mit einem deutlichen Hinweis auf die Förderung des Landes NRW aufzustellen.

### 12. Bauüberwachung

Der Stadt Wuppertal wird das Recht eingeräumt, sich auf der Baustelle jederzeit vom ordnungsgemäßen Fortgang der Leistungen und der Einhaltung der in den verbindlichen Planungsunterlagen und Baubeschreibung festgelegten Ausbaustandards zu überzeugen.

Unbeschadet der Abnahme durch andere Behörden wird nach Abschluss der Arbeiten eine gemeinsame Abnahme mit Vertretern des Zuwendungsgebers erfolgen.

### 13. Baurechnung

- a) Sie müssen für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Abschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.
- b) Die Baurechnung besteht aus
  - dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten nach DIN 276 Teil 2 gegliedert, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Nachweise unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen der DIN 276 und können sie zur Prüfung der Baurechnung beigelegt werden, so kann mit Einwilligung der Bewilligungsbehörde von der Führung eines gesonderten Bauausgabebuches abgesehen werden,
  - den Rechnungen bezeichnet und geordnet entsprechend Buchstabe a),
  - den Abrechnungszeichnungen und Bestandsplänen,
  - den Verträgen über die Leistungen und Lieferungen mit Schriftverkehr,
  - den bauaufsichtlichen Genehmigungen, den Prüf- und Abnahmebescheinigungen,
  - dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,
  - den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bauunterlagen,
  - dem Bautagebuch.

#### 14. Nachweis der Verwendung

- a) Die Verwendung der Zuwendung ist mir innerhalb von vier Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des vierten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Bei der Förderung von Betriebskosten (Personal- und Sachausgaben) ist der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Kalenderjahres vorzulegen.
- b) Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischenachweis zu führen.
- c) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass
- die Ausgaben notwendig waren,
  - wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und
  - die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen.

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen.

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel) und Ausgaben enthalten. Aus dem Nachweis müssen Tag, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung ersichtlich sein.

Soweit Sie die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetz haben, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden. Soweit die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach Auszahlung der Zuwendung innerhalb der Zweckbindungsfrist entsteht und dadurch auf zuwendungsfähige Ausgaben geleistete Vorsteuer abgezogen werden kann, ist dies der Stadt Wuppertal mitzuteilen und der jeweils anteilige Betrag zu erstatten.

- d) Mit dem Nachweis sind die Originalbelege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzahlungen und die Verträge über die Vergabe von Aufträgen vorzulegen.

Die Belege müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben und Anlagen enthalten, die Ausgabebelege insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung, den Zahlungsbeweis und bei Gegenständen den Verwendungszweck.

Sie haben die Belege fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren, sofern nicht nach steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist.

Zur Aufbewahrung können auch Bild- und Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen.

- e) Ist die endgültige Bemessung der Zuwendung noch von zu erzielenden Einnahmen oder Erträgen abhängig, so ist zunächst ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu führen (Ziffer 7.5 Abs. 1 der Förderrichtlinien Stadterneuerung).

#### 15. Prüfung der Verwendung

- a) Die Stadt Wuppertal, die Bezirksregierung und der Landesrechnungshof sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen zur Prüfung anzufordern – soweit sie nicht mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen sind – oder die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstigen Geschäftsunterlagen örtlich zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Sie haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Sofern die Prüfung einen Rückforderungsanspruch gegen die Stadt Wuppertal zur Folge haben sollte, wird die Stadt Wuppertal diesen in voller Höhe an Sie weiter geben.

Die überörtliche Prüfung nach § 103 GO NRW bleibt unberührt.

- b) Unterhalten Sie eine eigene Prüfungseinrichtung, ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen.

#### 16. Mitteilungspflichten

Sie sind verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

- Sie nach Vorlage des Finanzierungsplans weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragen oder von ihnen erhalten oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben ergibt,
- der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,
- sich herausstellt, dass der Verwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,
- die angeforderten oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden können,
- Gegenstände nicht mehr entsprechend des Verwendungszwecks verwendet oder nicht mehr benötigt werden,
- ein Verfahren nach der Insolvenzordnung gegen Sie beantragt oder eröffnet wird.

## 17. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- a) Die Zuwendung ist unverzüglich zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbesondere §§ 48, 49 und 49 a VwVfG NRW) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird.
- b) Der Erstattungsanspruch wird insbesondere festgestellt und geltend gemacht, wenn
- eine auflösende Bedingung eingetreten ist,
  - die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
  - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- c) Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit Sie
- die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwenden oder
  - Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllen, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegen sowie Mitteilungspflichten nicht rechtzeitig nachkommen.
- d) Der Erstattungsanspruch ist mit 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NRW jährlich zu verzinsen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
- e) Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 v. H. über dem jeweiligen Basiszinssatz nach § 1 EuroEG NRW jährlich verlangt werden.

## 18. Auszahlung

Dieser Bescheid ist rechtsbehelfsfähig. Die Auszahlung kommt erst in Betracht, wenn der Zuwendungsbescheid bestandskräftig geworden ist (im Falle der Nichteinlegung eines Rechtsmittels - nach Ablauf des Monats nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides). Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn Sie gegenüber dem Zentralen Fördermanagement erklären, dass Sie auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichten.



## Ihre Rechte

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift <i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i>	
	Die Klage muss enthalten: - Name der Person, die Klage erhebt - Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat - Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird	Die Klage soll enthalten: - den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie) - Angaben zum Ziel der Klage - Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen
Wann?	Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben bekannt gegeben wurde. <i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i>	
Wo?	Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf	

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.

## Hinweis

Wenn Sie mit diesem Bescheid nicht einverstanden sind, müssen Sie seit dem 1.11.2007 (Bürokratieabbaugesetz II NRW) innerhalb eines Monats Klage erheben.

Bei einer Klage können Ihnen allerdings Kosten entstehen. Ich empfehle Ihnen deshalb, sich zuvor mit mir in Verbindung zu setzen. So können Unstimmigkeiten eventuell auch ohne Klage geklärt werden. Beachten Sie jedoch, dass die Monatsfrist sich hierdurch nicht verlängert. Wenn Sie letztlich doch Klage erheben, muss Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein.

Mit freundlichen Grüßen

i. V.

i. A.

2. Ausfertigungen (ohne Anlagen):

- a) Herrn Oberbürgermeister Jung
- b) Herrn Stadtdirektor Dr. Slawig
- c) 401.32 - Frau Wilken  
zur Kenntnisnahme

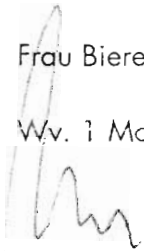
3. 104.51 - Herrn Widmann

mit der Bitte, als verantwortlicher Projektleiter der Stadt die Einhaltung der Auflagen und Nebenbestimmungen des Bescheides durch den Zuwendungsletztempfänger in fachlich, sachlicher Hinsicht sicherzustellen.

Darüber hinaus weise ich bereits heute darauf hin, dass zum Zwecke des Fördermittelcontrollings im Rahmen der Sicherstellung einer förderrechtskonformen Abwicklung das stadtinterne Berichtswesen zu übernehmen ist. Diesbezügliche Unterlagen werden kurzfristig vom ZFM übersandt und erläutert.

4. Frau Bierey, mit der Bitte, die Bestandsliste zu ergänzen *z.B. 30.03.70 Bierey*

5. Wv. 1 Monat, Eintritt der Bestandskraft?



Meyer



Schmitz

*KD.*